

2081/AB XXI.GP
Eingelangt am: 08.05.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 8. März 2001, Nr. 2093/J, betreffend Verhinderung der Aussaat von gentechnisch manipuliertem Saatgut, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Entsprechend der Richtlinie 98/95/EG¹ und der zu ihrer Umsetzung erfolgten Novelle des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72, durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 39, wird die Sortenzulassung gentechnisch veränderter Sorten und die Zertifizierung von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten in Österreich erstmals geregelt. Ausgenommen davon sind nur Maissorten, die von den Verbotsverordnungen BGBl. II Nr. 45/1997, BGBl. II Nr. 175/1999, und BGBl. II Nr. 120/2000 erfasste Maiskonstrukte enthalten. Gemäß der RL 98/95/EG muss aber bis zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens durch eine gemeinschaftsrechtliche Verordnung vor einer Sortenzulassung und einer Saatgutsertifizierung die Zulassung des GVO nach der Richtlinie 90/220/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (in Österreich

¹ Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen

umgesetzt durch das Gentechnikgesetz – GTG), allenfalls gemeinsam mit einer Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorliegen.

Derzeit müssten daher vor einer etwaigen Sortenzulassung oder einer etwaigen Saatgutertifizierung einer gentechnisch veränderten Pflanze der österreichischen Sortenzulassungsbehörde bzw. den österreichischen Saatgutenerkennungsbehörden sämtliche Unterlagen über die vorliegende rechtskräftige Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EG bzw. dem Gentechnikgesetz, gegebenenfalls auch die Zulassung gemäß der Novel - Food - Verordnung Nr. 258/97 vorgelegt werden.

Bis jetzt wurde noch keine Sorte einer gentechnisch veränderten Pflanze in einen der gemeinschaftlichen Sortenkataloge aufgenommen. Einige gentechnisch veränderte Sorten sind zwar national in Mitgliedstaaten der EU zugelassen und somit national verkehrsfähig, es ist aber keine Sorte gemeinschaftlich verkehrsfähig. In Österreich sind derzeit weder Verfahren auf Sortenzulassung einer gentechnisch veränderten Pflanze noch Verfahren auf Anerkennung oder Zulassung von Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte anhängig. Somit ist aber keine einzige gentechnisch veränderte Sorte in Österreich verkehrsfähig.

Bei allen Verfahren auf Anerkennung oder Zulassung von Saatgut und auf Import von Saatgut sowie im Sortenzulassungsverfahren hat der Antragsteller in den entsprechenden Formularen der Saatgutenerkennungsbehörden bzw. der Sortenzulassungsbehörde die Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen zu bestätigen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere auch einer gemeinschaftsrechtlichen Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie bzw. der Novel - Food - Verordnung, kann das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Saatgut nicht verhindert werden. Für den Fall einer etwaigen Sortenzulassung einer gentechnisch veränderten Pflanze und einer nachfolgenden Saatgutertifizierung wären jedoch die Kennzeichnungsbestimmungen der Saatgut - Gentechnik Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 74/1994, einzuhalten.

Hinsichtlich der Aussaat von Saatgut darf festgehalten werden, dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B - VG das Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. nur das Inverkehrbringen von Saatgut regelt.

Allfällige Regelungen über die Aussaat von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten, insbesondere entsprechende Verbote, liegen in der Kompetenz der Länder.

Zu den Fragen 2 und 4:

Im Jahr 2000 wurde der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Aktionsplan zur Untersuchung auf Verunreinigungen von Saatgut konventioneller Sorten mit GVO in Österreich umgesetzt. Die Untersuchungen bei Saatgut aus den Zertifizierungs-, Import- und Kontrollverfahren erfolgen auf Grundlage dieses Aktionsplanes und dem vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) entwickelten Umsetzungsplanes.

Demnach wird sämtliches Ausgangsmaterial, welches in Saatgutvermehrungen in Österreich zur amtlichen Zertifizierung vorgestellt wird, vom BFL einer Untersuchung auf Verunreinigung mit GVO unterzogen. Weiters wird Verbraucher- bzw. Z - Saatgut aus Drittstaaten systematisch stichprobenartigen Untersuchungen mit hoher Frequenz (zumindest 1 von 5 Partien) unterworfen. Verbraucher- bzw. Z - Saatgut aus dem EU - Raum und aus Österreich selbst wird ebenfalls stichprobenartigen Untersuchungen unterworfen (1 von 10 aus EU und 1 von 20 aus Österreich). Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden sämtliche Partien jener Pflanzenarten - wie Mais, Sojabohne, Raps - die möglicherweise mit GVO verunreinigt sein können, einer Untersuchung unterzogen.

Zu Frage 3:

Das Untersuchungskonzept basiert auf dem Aktionsplan der Europäischen Kommission. Es darf daher diesbezüglich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 verwiesen werden.

Zur Untersuchungsmethodik:

- Probenahme:

Die Probenahme erfolgt routinemäßig gemäß den akkreditierten Verfahren nach ISTA (International Seed Testing Association), sodass Repräsentativität der Proben für die Partie gewährleistet wird.

- Probenvorbereitung im Saatgutlabor:

Die Probenvorbereitung im Saatgutlabor erfolgt auf der Grundlage der Prüfung der „technischen Reinheit“ von Saatgut, einer akkreditierten Methodik. Nur die „Reinen

Samen“ und damit potentiell reproduzierbares Material werden an das GVO - Labor weitergeleitet. Insbesondere unschädliche Verunreinigungen, d.h. eine kaum vermeidbare und für die Saatgut-anwendung irrelevante Quelle von GVO - Verunreinigungen, werden ausgeschlossen.

- GVO - Untersuchung:

Qualitative Bestimmungen werden mit PCR (Polymerase Kellenreaktion) - Tests durchgeführt. Für quantitative Bestimmungen von GVO steht seit Dezember 2000 im BFL ein Real - time - PCR - Gerät zur Verfügung. Bei mehreren international durchgeführten Ringversuchen ergab sich, dass GVO Quantifizierungen mittels Real - time sehr variabel sind. Aus diesem Grund wird die Real - time - PCR zur Zeit noch nicht für Routinebestimmungen am BFL verwendet. Zukünftige Entwicklungen sind notwendig, um die Genauigkeit der Quantifizierungen zu verbessern. Bei Saatgut ist geplant, durch Tests von mehreren kleineren Proben („Subsampling“) die Genauigkeit zu erhöhen.

Entsprechende Vorschläge werden zur Zeit in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission erarbeitet, an der auch das BFL teilnimmt.

Zu Frage 5:

In der Saatgutsaison 2000/2001 wurden im Zuge von Zertifizierungs - , Zulassungs - , Import - und Kontrollverfahren bisher 234 Untersuchungen an 34 Raps - , 24 Sojabohnen - und 176 Maissaatgutpartien vorgenommen bzw. eingeleitet. Nur bei 3 Maissaatgutpartien wurde eine signifikante GVO - Verunreinigung festgestellt. Von der GVO - Verunreinigung war kein für die Vermehrung bestimmtes Saatgut betroffen.

Zu Frage 6:

Die Untersuchungen werden bei jenen Pflanzenarten vorgenommen, die potentiell mit GVO verunreinigt sein können. Das sind auch jene Arten, die im EU - Aktionsplan genannt sind. Der Schwerpunkt liegt in Österreich auf den Kulturen Raps, Mais und Sojabohne, welche in Drittländern, v.a. in den USA, bereits in großem Umfang angebaut werden. Die Untersuchung weiterer Arten wie Tomate ist vorgesehen.

Zu Frage 7:

Die zentrale Vermeidungsstrategie besteht in der lückenlosen Untersuchung von sämtlichem in Österreich angebautem Ausgangssaatgut. Importsaatgut wurde gemäß dem Aktionsplan aus Herkunftsländern, die GVO in höherem Maße anwenden, einem dichten Stichprobenplan unterworfen. In einem sequentiellen Ansatz werden die Untersuchungen bei jenen Produktionen lückenlos vorgenommen, wo aufgrund des bereits dichten Stichprobenplans signifikante Nachweise erfolgten.

Festzustellen ist, dass im Rahmen der Saatgutvermehrung die Kontamination durch Nachbarbestände gentechnisch veränderter Pflanzen wesentlich geringer ist als im Konsumanbau, da in der Saatgutvermehrung Isolierabstände einzuhalten sind (Sortenverunreinigungen durch Fremdbestäubung sind zu verhindern). Darüber hinaus erfolgt vom BFL die Untersuchung von sämtlichem in Österreich angebautem Ausgangssaatgut für die Saatgutvermehrung.

Zu Frage 8:

Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 5 darf verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Kriterien der Proben - bzw. der Partiauswahl sind die Pflanzenart und das Erzeugerland, wobei unterschieden wird, inwieweit die Erzeugerländer Gentechnik im Bereich Saatgut einsetzen. Gegebenenfalls wird Saatgut aus Gentechnik einsetzenden Erzeugerländer in größerer Probendichte getestet. Besonderes Augenmerk wird Drittländern, insbesondere den USA, geschenkt.

Von den bisher eingeleiteten Untersuchungen bei 234 Saatgutpartien ergibt sich je nach Kulturart bezogen auf die österreichische Gesamtanbaufläche ein Flächenanteil von 45,3 % bei Winterkörnererbsen, von 23,5 % bei Sojabohne und 58,4 % bei Mais. Die Untersuchungen sind bei Sojabohne und Mais noch nicht abgeschlossen, sodass das angegebene prozentuelle Flächenäquivalent noch nicht erreicht ist. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Untersuchungen darf auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen werden.

Zu Frage 10:

Zu den Staaten, aus denen Saatgut importiert wurde, darf auf Anlage 1 verwiesen werden. Die importierten Sorten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die für die Anbausaison 2000/2001 bisher importierten Saatgutmengen betragen bei Raps 51 t, bei Sojabohne 197 t und bei Mais 10.520 t (siehe Anlage 3).

Anzumerken ist, dass nur jene Saatgutimporte aus Drittländern erfassbar sind, welche tatsächlich über Österreich in den EU - /EWR - Raum gelangen und zollabgefertigt werden.

Zu Frage 11:

Auf der Einfuhranzeige wird bestätigt, dass das Saatgut nicht gentechnisch verändert ist. Der Wahrheitsgehalt der Angaben wird gemäß Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. und dem unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrecht betreffend Äquivalenz von Saatgutvermehrungsbeständen und endgültig zertifiziertem Saatgut aus Drittstaaten an Hand der vorzulegenden Zertifikate, nämlich dem OECD - Zertifikat für die sortenmäßige Zertifizierung und in der Regel einem ISTA - ORANGE/Grün - Zertifikat zur Beschreibung der technischen Qualität, überprüft.

Nur Saatgut von Sorten, die im EU - Sortenkatalog eingetragen sind, wird für den Import und das Inverkehrbringen zugelassen. Derzeit sind aber noch keine gentechnisch veränderten Sorten für den Verkehr zugelassen.

Routinemäßig wird Saatgut auch einer stichprobenartigen Nachprüfung am Feld im Hinblick auf die Sortenreinheit und den Gesundheitszustand unterzogen. Untersuchungen sind weiters im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle sowie bei Einbeziehung in die Untersuchungen des GVO - Aktionsplans möglich. Insgesamt wurden 88 Importpartien einer Nachprüfung unterzogen bzw. wurde eine solche eingeleitet. Bei Untersuchungen im Kalenderjahr 2000 konnten an keiner Partie GVO nachgewiesen werden.

Zu Frage 12:

Eine allfällige rechtliche Regelung zur Bekanntgabe der Hersteller ist nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 1 Datenschutzgesetz 2000 (Verfassungsbestimmung) zulässig.

Zu Frage 13:

Der in § 71 Abs. 1 Z 1 lit. I SaatG 1997 i.d.g.F. vorgesehene Strafrahmen von S 200.000,--, im Wiederholungsfall von S 300.000,--, bezieht sich auf jeden Einzelfall und liegt verglichen mit anderen einschlägigen Gesetzesmaterien (z.B. Gentechnikgesetz mit einem Höchststrafrahmen von S 100.000.--) bereits auf einer sehr hohen Stufe. Dieser Strafrahmen scheint daher durchaus angemessen. Die Ausnutzung des Strafrahmens und somit die Verhängung der möglichen Höchststrafe obliegt jedoch den in Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Beschlagnahme nicht verkehrsfähiger Saatgutpartien hingewiesen.

Zu Frage 14:

Die Saatgutkontrollbehörden können nur stichprobenartige Untersuchungen von in Verkehr befindlichem Saatgut durchführen, wobei bei Saatgut aus EU - Mitgliedstaaten eine Frequenz von 1:10 angewendet wird. Abgesehen vom Fall Hyola 401, konnten bisher keine GVO - Verunreinigungen in Saatgut verbracht über EU - Mitgliedstaaten festgestellt werden.

Zu Frage 15:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse.

Zu Frage 16:

Derzeit sind keine GVO - Sorten in den EU - Sortenkatalogen zum Inverkehrbringen als

Saatgut zugelassen. Bei jenen Pflanzenarten, wo GVO derzeit im praktischen Anbau Anwendung finden - v.a. Mais, Raps, Sojabohne, Baumwolle - ist in der EU das Inverkehrbringen von ausschließlich zertifiziertem Saatgut zulässig.

Die Erzielung der Sortenreinheitsstandards in der Saatgutzertifizierung, z.B. 99,9 % in Inzuchtlinien bei der Maissaatgutproduktion oder etwa 99,9 oder 99,7 % für Vermehrungssaatgut bei Populationssorten von Körner - oder Futterraps, reduziert das Risiko einer ungewollten Verunreinigung maßgeblich. Hybride mit deutlich geringeren Sortenreinheiten bedürfen einer besonderen Beachtung.

Der Aktionsplan der EU - Kommission zielt insbesondere auf eine harmonisierte Anwendung eines Schwellenwertes (0,5 %), die Untersuchung potentiell verunreinigten Saatguts und die Entwicklung und Anwendung harmonisierter und zuverlässiger Untersuchungsmethoden ab.

Zu Frage 17:

Es gibt noch keinen festgelegten Schwellenwert. Der Aktionsplan der EU nennt vorläufig einen Schwellenwert von 0,5 % für Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO. Die Europäische Kommission schlägt für eine Gemeinschaftsregelung nunmehr zusätzlich eine Unterscheidung der Schwellenwerte bei zugelassenen GVO zwischen Selbstbefruchtern (0,5 %) und Fremdbefruchtern (0,3 %) vor. Darüber hinaus sollen bei Saatguvermehrungen von gentechnisch veränderten Sorten die Isolierabstände verdoppelt werden. Österreich hat gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auch festgestellt, dass gemäß den nationalen Verbotsverordnungen in Österreich nicht zugelassene, in der EU jedoch sehr wohl zugelassene GVO in Österreich als nicht zugelassen (kein Schwellenwert) gewertet werden.

Zu Frage 18:

Derzeit sind tatsächlich nur Informationen über die in der EU zugelassenen GVO im vorgegebenen rechtlich definierten Zulassungsverfahren von den Zulassungswerbern verfügbar. Für in Europa nicht zugelassene GVO sind die Informationen über Nachweismethoden nur bedingt frei verfügbar. Auf verschiedenen internationalen Ebenen,

insbesondere OECD, FAO, ISTA etc., und innerhalb der EU (u.a. durch die Joint Research Centres) wird daher an mehr Transparenz und einem Informationstransfer an die Laboratorien gearbeitet.

Einfuhren von Drittländer Saison 2000/2001 Anlage**Anlage 1**

Art	Land
Raps	Kroatien Rumänien Slowenien Ungarn
Sojabohne	Kanada Schweiz
Mais	Chile Kanada Kroatien Rumänien Slowenien Ungarn USA

Einfuhren von Drittlander Saison 2000/2001

Anlage 2

Art	Sorte
Mais	Attribut Banguy Belonia Benicia Cesar Clarica Costella Danella Dea DK 312 Fuego Galiee Helga Helix Janna LG 23.06 Lotus Magister Maignan Mona Peso Prinz Raissa Reseda Safrane Stefania Torpedo Twin Virginia Antares Lambada Valuta Irene Contessa Major Stira Adelfia Silvena Evelina waxy Ribera Nairob Monitor Baltimore Nandou Matea Pelican Noveta Cecilia Calimera Kanada Suarta Magellan Dairmler Speciosa DK 371 Dunia

Landia

Einführen von Drittländer Saison 2000/2001

Anlage 2

Art	Sorte
	Manatan
	Marzia
	Occitan
	X0837K
	Jordan
	Volga
	Randa
	Abondance
	Oldham
	Cabernet
	Gigant
Raps	
	Jumbo
	Kardinal
	Petranova
Soja	
	Casimir 9063
	Essor
	Merlin
	OAC Erin
	Aladir

Einfuhren von Drittländer Saison 2000/2001

Anlage 3

Art	Gewicht (kg)
Raps	50 925,00
Soja	196 849,60
Mais	10 519 949,78
Summe	10 767 724,38